

Patientenrechte nach EU-DSGVO

Ein Beitrag von Mag. (FH) Simone Uecker, Inhaberin der Praxisberatung 4MED Consult.

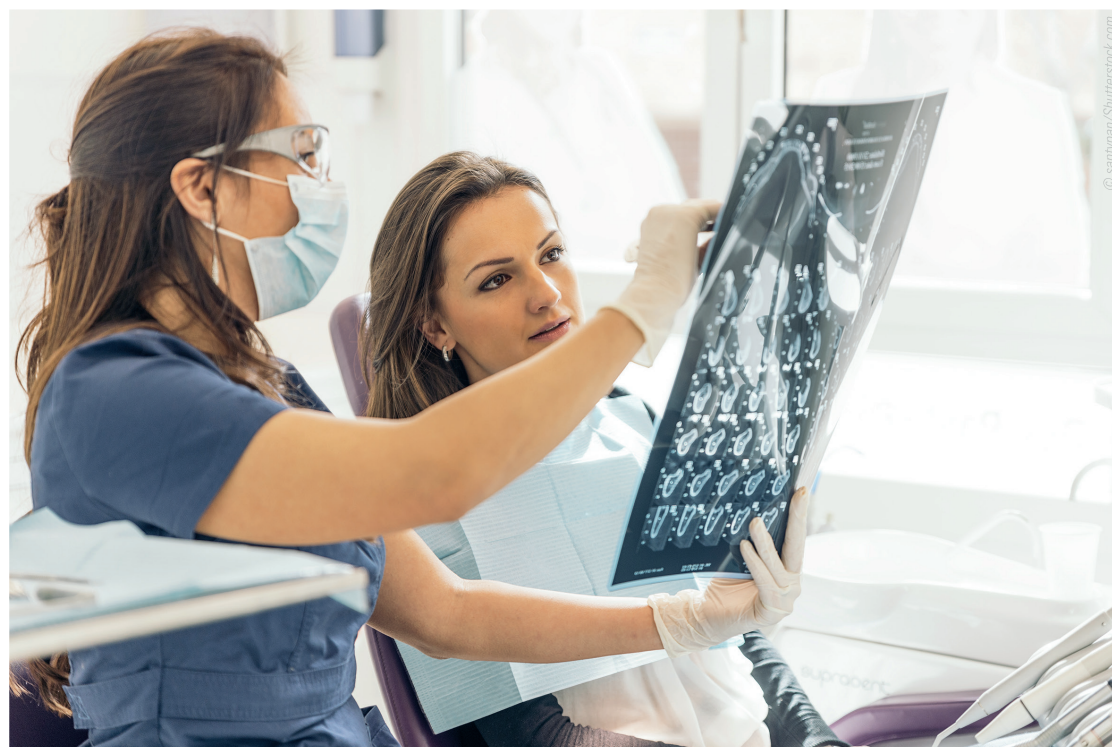


Die Stärkung der sogenannten Betroffenenrechte – also der Rechte jener, deren Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden – ist eine der zentralen Neuerungen der EU-DSGVO gegenüber den Regelungen vor Mai 2018. Ziel dieser Rechte ist es insbesondere, die Transparenz und Hoheit über die Daten wieder dem Betroffenen zuzuweisen, anstatt den datensammelnden Unternehmen. Hier zeigt sich am deutlichsten der ursprüngliche Gedanke der EU-DSGVO, nämlich den Handlungsweisen der internationalen Großkonzerne einen Gegenpunkt zu setzen. Wer diesen Grundgedanken im Hinterkopf behält, wird schnell zwischen Panikmache in manchen Internetforen und tatsächlichem Recht unterscheiden können.

Aus der EU-DSGVO ergeben sich umfassende Rechte, die dem Betroffenen zustehen und deren Missachtung mit hohen Geldstrafen bedroht ist. Was können Patienten auf dieser Basis nun verlangen? Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber kennt die Grenzen des Machbaren.

deutschen Datenschutzkonferenz reicht ein Verweis auf eine Information, beispielsweise im Internet, nicht aus, sofern die Datenerhebung in schriftlicher Form erfolgt. Grundsätzlich muss die Praxis nachweisen können, dass sie der Informationspflicht nachgekommen ist. Nach anfänglich sehr großer Ver-

„Sofern der Patient seine Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben hat, steht ihm auch die Möglichkeit zu, diese Einwilligung wieder zurückzuziehen.“



Die Rechte setzen die Mündigkeit des Patienten voraus, d.h. der Patient muss seine Betroffenenrechte aktiv einfordern, und die Praxen müssen nicht proaktiv tätig werden. Einzig die Information über die Datenverarbeitung in der Praxis muss proaktiv, z.B. bei der Anmeldung oder durch Aushang in der Praxis, dem Patienten bereitgestellt werden. Somit kann grundsätzlich zwischen der (proaktiven) Informationspflicht und den weiteren Betroffenenrechten unterschieden werden.

Die Informationspflicht

Die Informationspflicht ergibt sich aus Art. 13 EU-DSGVO, der die Information über die Erhebung personenbezogener Daten zum Zeitpunkt der Erhebung vorschreibt. In der Praxis erfordert diese Informationspflicht die Aufklärung des Patienten über die Datenverarbeitung in der Regel beim ersten Besuch in der Praxis, z.B. im Rahmen des Anmeldebogens bzw. -formulars. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn die Datenschutzinformation ausschließlich digital oder online vorliegt. Denn nach Auffassung der

wirung zur Umsetzung der Informationspflicht haben die Datenschutzbehörden in Deutschland zwischenzeitlich Klarheit geschaffen und festgestellt, dass eine Zustimmung der Datenschutzinformation durch Unterschrift nicht erforderlich ist.¹ So reicht eine ent-

„Grundsätzlich muss die Praxis nachweisen können, dass sie der Informationspflicht nachgekommen ist.“

sprechende Arbeitsanweisung zur Aushändigung dieser Information oder ein interner Vermerk, dass die Information ausgehändigt wurde, z.B. auf dem Anmeldebogen oder in der Patientenakte. Für Bestandspatienten ist hingegen ein Aushang der Datenschutzinformation an gut zugänglicher Stelle in der Praxis, z.B. im Wartezimmer oder als Ausleger an der Rezeption, ausreichend. Eine weitere Ausprägung der Informationspflicht ist die Datenschutzinformation, die auf Webseiten bereitgestellt wird. Hier ist das gängige Verständnis, dass diese Datenschutzhinweise getrennt vom

Impressum auf einer eigenen Seite dargestellt werden müssen. Ähnlich dem Impressum muss die Seite leicht zugänglich sein, daher empfiehlt sich eine Verlinkung im Menü oder der Fußzeile der Website, so dass der Link auf jeder besuchten Seite verfügbar ist.

Eine Besonderheit in der Informationspflicht liegt sicherlich vor, wenn die Praxis auf die Behandlung von Patienten anderer Nationen spezialisiert ist. In solchen Fällen sollte rechtssicher geprüft werden, ob der Informationspflicht auch in anderen Sprachen nachzukommen ist. In der Regel sollte die Bereitstellung der Datenschutzinformation in deutscher Sprache jedoch ausreichen.

Der Widerruf zur Datenverarbeitung

Sofern der Patient seine Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben

hat, steht ihm auch die Möglichkeit zu, diese Einwilligung wieder zurückzuziehen. Typische Beispiele für eingeholte Einwilligungen in der Praxis sind die Nutzung von Telefonnummer oder E-Mail für den Recall-Service der Praxis oder zur Terminerinnerung. Auf die genauen Anforderungen einer wirksamen und gesetzeskonformen Einwilligungserklärung soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden. Der wirksame Widerruf bedarf keiner speziellen Form, wobei sich zu Dokumentationszwecken für beide Parteien die Schriftform anbietet. Der Widerruf ist jedoch nur für die Zukunft gültig, d.h. Datenverarbeitungen ab dem Zeitpunkt des Widerrufs sind nicht legitimiert, vergangene Verarbeitungen bleiben erlaubt.

Das Auskunftsrecht

Ein weiteres zentrales Betroffenenrecht ist das Auskunftsrecht nach Art. 15 EU-DSGVO, das durch weitere Regelungen im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt wird. Durch das Patientenrechtegesetz ist ein solches Auskunftsrecht in den Praxen bereits bekannt. Da Patientenrechtegesetz und EU-DSGVO unterschiedliche Regelungen zum Inhalt der Auskunft oder den Kosten der Auskunftserteilung enthalten, empfiehlt sich, die Anfrage des Patienten dahingehend zu prüfen, um auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlage richtig zu reagieren.

Für die Anforderung der Auskunft gelten keine Formvorschriften, die Praxis muss jedoch die Identität der Person, die die Auskunft erhält, sicherstellen. Ebenso muss ein angemessenes Sicherheitsniveau bei der Datenübermittlung gewährleistet werden, um einer Datenschutzverletzung zum Zeitpunkt der Auskunft vorzubeugen. Praktischerweise wird die Auskunft in den meisten Fällen also schriftlich erfolgen, z.B. an die in der Praxis gespeicherte Postadresse des Patienten. Wichtig ist, dass die Praxis die Frist zur Erteilung der angeforderten Auskunft innerhalb eines

Hinweis

Am 25. Juni 2019 (18.30 bis 20.30 Uhr) lädt Simone Uecker zum „Datenstammtisch – Patientenrechte nach DSGVO“. Themen werden u.a. die Rechte der Patienten nach EU-DSGVO & Patientenrechtegesetz (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerde), korrektes Reagieren auf Auskunftsfragen oder die Sicherstellung von Patientenrechten im Praxisablauf sein. Veranstaltungsort ist die GERL Akademie München.

X. Forestadent Symposium

Málaga, 03. - 05. Oktober 2019



Freuen Sie sich mit uns auf:

Dr. John Bennett
Dr. Hugo Trevisi
Dr. Domingo Martín
Dr. Ravindra Nanda
Dr. Jorge Ayala
Dr. Carlos Becerra
Dr. Alberto Canabez

Dr. Vittorio Cacciafesta
Dr. Paolo Casentini
(Co-Speaker to Dr. Cacciafesta)
Dr. Lars Christensen
Dr. Marín Ferrer
Dr. Philipp Gebhardt
Dr. Iñigo Gómez Bollain

Dr. Giorgio Iodice
Dr. Nazan Küçükkeleş
Dr. Björn Ludwig
Dr. Kenji Ojima
Dr. Ron Roncone
Dr. Aladin Sabbagh

Ihre Chance: Sie können bis zu 300 € sparen

Wir bieten einen speziellen Paketpreis, sofern Sie Ihre Buchung und Zahlung für das Gran Hotel Miramar Resort & Spa Hotel und für das Symposium bis zum 10. Juni 2019 realisieren.

Mehr Informationen unter: www.forestadent.com

Monats berücksichtigt. Hier sollte vorbereitend bereits eine Arbeitsanweisung definiert sein, wie der Auskunftspflicht nachgekommen wird – dies fordert sogar die EU-DSGVO. Grundsätzlich ist die Auskunft nach EU-DSGVO regelmäßig unentgeltlich, nur in speziellen Fällen ist eine Kostenerstattung möglich. Dem Patienten werden nur Kopien der Daten zur Verfügung gestellt, die originale Patientenakte verbleibt also in der Praxis. Sofern keine Daten des Betroffenen in der Praxis gespeichert werden, ist eine sogenannte Negativauskunft sinnvoll.

Weitere Rechte der Patienten

Neben der Informationspflicht, dem Widerrufsrecht zu Einwilligungen und dem Auskunftsrecht billigt die EU-DSGVO den Patienten und Betroffenen noch eine Reihe weiterer Rechte zu. Die Berichtigung gem. Art. 16 EU-DSGVO erlaubt die Korrektur unrichtiger oder unvollständiger Daten.

Auch die Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten kann gem. Art. 17 EU-DSGVO vom Patienten verlangt werden, jedoch gilt hier eine Einschränkung durch das BDSG aufgrund von Aufbewahrungspflichten. Alternativ zur Löschung haben Betroffene auch das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in bestimmten Fällen gem. Art. 18 EU-DSGVO. In diesen Fällen ist nur noch die Speicherung der Daten erlaubt, eine weitere Verarbeitung ist jedoch ausgeschlossen. Die Archivierungsfunktion gängiger

In Kürze

1. Setzen Sie sich keinem Bußgeldrisiko aus und bereiten Sie Ihre Praxis mit Datenschutzinformationen und Musterschreiben auf die neuen Patientenrechte aus der EU-DSGVO vor.
2. Verärgern Sie Ihre Patienten nicht mit unnötigen Unterschriften auf Datenschutzinformationen! Ein interner Vermerk über die Ausgabe reicht aus, Zustimmungen sind nicht erforderlich. Die gewünschte Behandlung dürfen Sie trotzdem durchführen und erforderliche Daten speichern.
3. Bereiten Sie Ihre Praxis mit Musterschreiben auf Patientenfragen vor, um die einmonatige Auskunftsfrist einzuhalten.
4. Rechtmäßig erhobene Patientendaten dürfen trotz des Rechts auf Löschung bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflichten gespeichert bleiben.
5. Nach Behandlungsende sollten Patientendaten im Praxisverwaltungssystem archiviert werden, um Zugriffe einzuschränken und das Recht auf Einschränkung zu respektieren.

Praxisverwaltungssysteme erfüllt meist diese Anforderung, aber ein kurzer Check mit der Hotline schafft schnell Klarheit.

Insbesondere um die Datenhoheit, also das Recht an den eigenen Daten zu sichern, billigt die EU-DSGVO den Betroffenen auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 zu, d.h. digitale Daten müssen in einem strukturieren, gängigen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Der Patient kann sogar verlangen, dass diese Daten direkt an einen von ihm bestimmten Dritten übergeben werden. Zielsetzung dieser Regelung ist der einfache Anbieterwechsel. Im ärztlichen Umfeld fehlen heute jedoch meist mangels interoperabler Formate und Standards die technischen Möglichkeiten, um Daten in einem Format weiterzugeben, das beispielsweise ein Weiterbehandler

problemlos in sein Praxisverwaltungssystem einlesen kann. Hier kann zurzeit hilfsweise auf die übliche Weitergabe von PDF-Formaten oder Bilddateien für Röntgenaufnahmen zurückgegriffen werden, was aber bei strenger Auslegung der gesetzlichen Anforderung nicht genau entspricht.

„Wer Daten in Erfüllung seiner gesetzlichen, satzungsgemäßen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten speichert, bleibt vom Lösungsrecht unberührt.“

Alles, was Recht ist – was Patienten nicht dürfen

Da die Datenverarbeitung rund um die Behandlung üblicherweise nicht durch Einwilligung, sondern durch andere gesetzliche Grundlagen legitimiert ist, steht dem Patienten hier auch kein Widerrufsrecht oder Widerspruchsrecht zur Datenverarbeitung zu. Hier ist es also sinnvoll für die Praxis, die Gesetzesgrundlagen zur Datenverarbeitung in der Praxis zu verstehen, um entsprechenden Forderungen der Patienten sicher zu begegnen. Auch das Recht auf Löschung kennt klare Grenzen, die insbesondere in den Aufbewahrungspflichten liegen. Wer also Daten in Erfüllung seiner gesetzlichen, satzungsgemäßen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten speichert, bleibt vom Lösungsrecht unberührt. Sofern ein Patient von seinem Recht auf Löschung Gebrauch machen möchte, sollte dieses Ansuchen aber mit Verweis auf die zutreffende Aufbewahrungspflicht beantwortet werden.

Mit Einführung der EU-DSGVO und Novellierung des BDSG im Mai 2018 ist das sogenannte „Jedermannsverzeichnis“ als eine wesentliche Regelung der davor gültigen deutschen Datenschutzgesetzgebung verschwunden und durch die Betroffenenrechte ersetzt worden. Demnach ist es nicht mehr erforderlich, dass die Praxis den Patienten oder anderen Betroffenen Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und die zugehörigen Maßnahmen zum Schutz der Daten gewährt.

Diese Informationen müssen auf Aufforderung nur noch den Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden und bleiben ansonsten interne Dokumente.

Fazit

Mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und die Datenhoheit der Betroffenen zu stärken, werden durch die EU-DSGVO den Patienten umfangreiche Rechte gewährt. Die Praxis sollte sich darauf vorbereiten, um entsprechende Anfragen sicher zu beantworten und sich nicht dem Risiko der hohen Bußgeldandrohungen auszusetzen. Facebook-Gruppen und Internetforen sind selten der geeignete Weg, um sich im Fall der Fälle zu informieren – hier zeigen sich immer wieder panikmachende Kommentare und große Unsicherheit über die Rechte und auch die Grenzen dieser Rechte. Mit einem Verständnis der Rechtslage, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und durch Antwortvorlagen kann sich die Praxis

jedoch gut auf Anfragen durch Patienten vorbereiten und diese ohne exzessiven Aufwand bearbeiten. Denn nicht jeder Patientenforderung muss auch nachgekommen werden – die Grenzen der Transparenz und Datenhoheit finden sich dort, wo Praxen auch noch rechtssicher arbeiten müssen und dürfen!

1 Ablehnung der Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte bei Weigerung der Patientin oder des Patienten, die Kenntnisnahme der Informationen nach Art. 13 DSGVO durch Unterschrift zu bestätigen, vgl. Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, 05.09.2018, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180905_dskb_aerzte.pdf

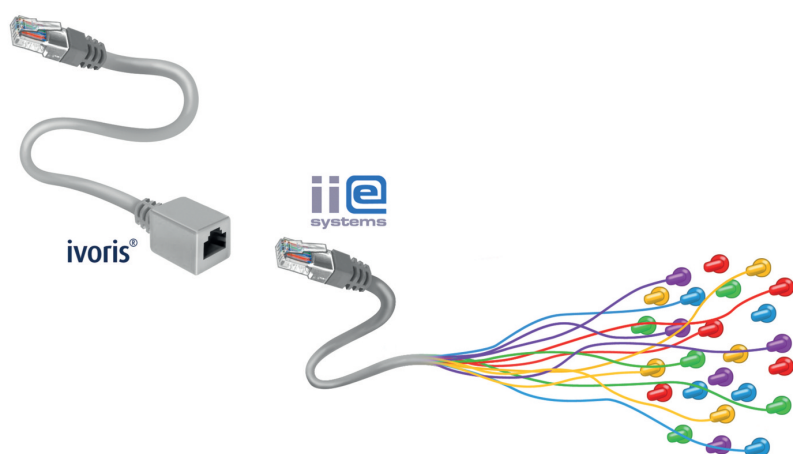
kontakt



Mag. (FH) Simone Uecker
4MED Consult
Landsberger Straße 302
80687 München
Tel.: 089 57847487
simone.uecker@4med-consult.de
www.4med-consult.de

ANZEIGE

(ivoris connect: Leistungsstärkste Schnittstelle für KFO)



Bringen Sie Ihr Terminmanagement auf ein komplett anderes Level!



blog.iie-systems.de



internet ■ ideen ■ erfolg
www.iie-systems.de

LINGUAL
TECHNIK



move to **WIN**

ZERTIFIZIERUNSKURSE

für Einsteiger mit praktischen Übungen am Typodonten

Frankfurt am Main

27.—28.

SEPTEMBER 2019

Sprache: Deutsch

Paris

12.–13. Oktober 2019

Sprache: Französisch

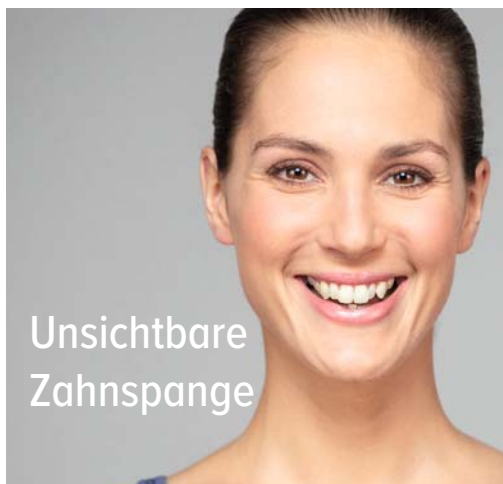
Mailand

25.–26. Oktober 2019

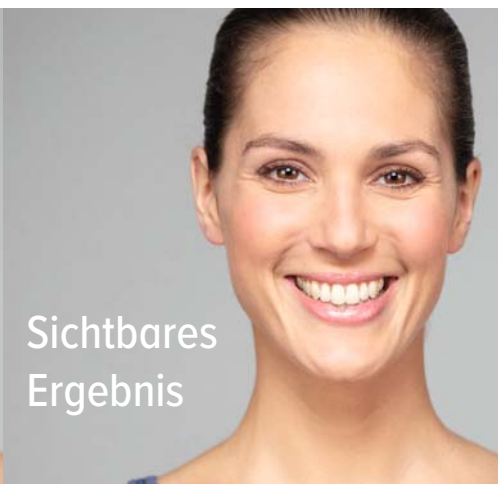
Sprache: Englisch mit
italienischer Übersetzung



Unsichtbare
Zahnspange



Sichtbares
Ergebnis



Online Zertifizierungskurse

für Kieferorthopädinnen/-en mit Erfahrung
in der Anwendung vollständig individueller linguale Apparaturen



10. Mai 2019
Sprache: Englisch



17. Mai 2019
Sprache: Französisch

Anwendertreffen *SAVE THE DATE*

für zertifizierte Kieferorthopädinnen/-en
und Weiterbildungsassistentinnen/-en

Frankfurt am Main **30. November 2019**
Sprache: Deutsch

Paris **07. Dezember 2019**
Sprache: Französisch

Fortgeschrittenenkurs

für WIN-zertifizierte Kieferorthopädinnen/-en
Webinar bestehend aus 10 Modulen

**NUR KOMPLETT
BUCHBAR**

Termine:

- | | | | |
|----|--------------------|----|----------------------|
| 01 | FR 1. Februar 2019 | 06 | FR 5. Juli 2019 |
| 02 | FR 1. März 2019 | 07 | FR 6. September 2019 |
| 03 | FR 5. April 2019 | 08 | FR 4. Oktober 2019 |
| 04 | FR 3. Mai 2019 | 09 | FR 8. November 2019 |
| 05 | FR 7. Juni 2019 | 10 | FR 6. Dezember 2019 |



08:30 – 10:30 Uhr | Sprache: Deutsch



Gebühr: 1.000 € für alle 10 Termine



Videoarchiv: Sie erhalten Zugriff auf alle bereits gehaltenen Webinare und können **jederzeit** in den Kurs einsteigen bzw. verpasste Termine nachholen.

ONLINEANMELDUNG:

www.lingualsystems.de/courses



Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram:
@winlingualsystems